

Haushaltssatzung der Hansestadt Stendal für das Haushaltsjahr 2023

Auf der Grundlage der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Ziff. 4, 100, 101 und 102 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal die folgende in der Sitzung vom 19.06.2023 in Verbindung mit dem Beitrittsbeschluss in der Sitzung vom 25.09.2023 beschlossene Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Hansestadt Stendal voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im **Ergebnisplan** mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	86.844.500 Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	100.665.200 Euro

2. im **Finanzplan** mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	77.995.200 Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	88.755.100 Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	11.135.400 Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	19.954.800 Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	9.000.700 Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	841.200 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 6.404.100 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf 15.120.100 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag von Liquiditätskrediten wird auf 15.500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 290 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 390 v. H. |

2. Gewerbesteuer

390 v. H.

Gemäß § 28 Abs. 2 Punkt 1 Grundsteuergesetz werden Jahresbeträge bis 15,00 Euro am 15. August jeden Jahres fällig.

Hansestadt Stendal, den.....

Bastian Sieler
Oberbürgermeister